

Z y c h a (S. 191/2) folgert aus den Darlegungen des Schriftstückes über den damals ins Auge gefaßten gemeinschaftlichen Betrieb des Bergbaus durch die beiden vertragschließenden Parteien für den Fall, daß sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zu *novi modi laborum, fodinarum et aqueductuum intra ipsum montem sive extra montem* überzugehen, daß, während bisher Goslar und Walkenried nur Rechte *hucusque in monte divisim* zugestanden hätten, diese Teilung bei den neuen Maßnahmen nicht mehr Platz greifen sollte, und zwar *ita quod de cetero nulla debet esse divisio inter partes nomine et ex parte montis*. Die Teilung selbst aber faßt Z y c h a als eine r ä u m l i c h e auf; „in dem einen Teil des Berges hatte, nach ihm, Walkenried zu bestimmen, in einem anderen Goslar, eine Teilung, die jetzt nur mehr bedingt fortbestehen und die im übrigen ganz unabhängig davon sein sollte, in wessen Hände da und dort die einzelnen Gruben schließlich gelangten, wer also die Teilbesitzer der Gewerkschaften waren. Mit anderen Worten, sowohl das Kloster wie die Stadt hatten eine hergebrachte Stellung als Bergherren.“ Die von mir geäußerten Bedenken wegen der Kanzleimäßigkeit der Urkunde, auch meinen Versuch, die Fälschung der Urkunde in Beziehung zu setzen zu den Vorgängen am Anfang des 15. Jahrhunderts, als man zur Bildung entsprechender Gewerkschaften zwecks Wiederbelebung des Bergbaus schritt, lehnt Z y c h a ab.

Aus der Annahme der Echtheit der Niederschrift leitet Z y c h a dann ferner ab, daß auch jenen älteren, für sich allein nicht überzeugenden Nachrichten von 1157 und 1178 Glaubwürdigkeit zuzubilligen sei. Selbst wenn jedoch die Urkunde von 1310 als unecht zu betrachten sein sollte, müsse die Art der Erdichtung im Sinne eines Beweises für die von Z. unterstellte „reale“ Teilung des Berges gedeutet werden.

Um hier endgültig Klarheit zu schaffen, läßt sich eine nochmalige Erörterung der Echtheitsfrage in Ansehung des Schriftstücks vom 23. 6. 1310 nicht umgehen.

Es würde zu weit führen, die sämtlichen Argumente erneut aufzuzählen, aus denen heraus ich aus inneren und äußeren Gründen die Glaubwürdigkeit der Urkunde vom 23. 6. 1310 beanstandet habe. Es mag genügen, zu unterstreichen, daß die Aufzeichnung nach Form und Inhalt völlig aus dem Rahmen dessen hinausfällt, was aus den sonstigen Quellenzeugnissen zu Beginn des 14. Jh.s zu entnehmen ist und daß urkundliche Bekräftigungen anderer Art weder aus der Zeit vorher, noch später bis zum Anfang des 15. Jh.s vorliegen. Auch das Fehlen eines Hinweises auf die Urkunde in dem ältesten Archivregister der Stadt aus dem Jahre 1399, einem Geheimbuch, das in enger Beziehung zu der